STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, den 05.09.2023

Mit freundlichen Grüßen

v. Herchenbach-Herweg

Veronika Herchenbach-Herweg
Ausschussvorsitzende

Gremium
Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport

Wochentag	**Datum**	**Uhrzeit**
Dienstag	19.09.2023	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und

während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Anlagen**
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Außerschulische Nutzung von Schulräumen; Antrag der CDU-Fraktion vom 16.07.2023	**1**
1.2	Neufassung der Richtlinien über die Förderung des Sports auf dem Gebiet der Stadt Hennef	**2**
1.3	Bau einer Boule-Bahn auf der städtischen Sportanlage in Happerschoß; Antrag des SSV Happerschoß e.V. vom 20.06.2023 auf Bezuschussung gem. Sportförderrichtlinien der Stadt Hennef	**3**
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Sachstandsbericht OGS	**4**
3.2	Öffnung der Schulhöfe der Schulen in der Wehrstraße	**5**
3.3	Fördergelder Schulen 2023	**6**
3.4	Baumaßnahmen an städtischen Schulen; Sachstandsbericht des Amtes für Gebäudewirtschaft	**7**
3.5	Deutschlandticket für Schüler*innen	**8**
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Schule, Bildungskoordination und Sport	**TOP:** 1.1
Vorl.Nr.:	V/2023/4092	**Anlage Nr.:** 1
Datum:	07.08.2023	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport	19.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Außerschulische Nutzung von Schulräumen;
Antrag der CDU-Fraktion vom 16.07.2023

Beschlussvorschlag

Der Antrag auf Nutzung von Räumen der Kastanienschule für die Vereine der Obergemeinde wird abgelehnt.

Begründung

Mit Schreiben vom 16.07.2023 beantragt die CDU-Fraktion, die Räume der Kastanienschule den Vereinen der Obergemeinde zur Nutzung zu überlassen. Begründet wird dieser Antrag mit dem Fehlen geeigneter Räumlichkeiten in der Obergemeinde.

Der Antrag ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.

Die Kastanienschule in Hennef-Söven ist eine 2-zügige Grundschule im Gemeinsamen Lernen. Von den 194 Schüler*innen (im Schuljahr 2023/24) sind aktuell 101 Schüler*innen im Offenen Ganztag, 20 Schüler*innen nutzen das Angebot der Übermittagsbetreuung. Damit halten sich 52% der Grundschüler/-innen bereits heute auch am Nachmittag in der Schule auf und es ist davon auszugehen, dass sich die Teilnehmerzahl mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung noch weiter steigern wird. Räumlich hat die Kastanienschule bereits jetzt ihre Kapazitätsgrenze erreicht. Bei einer vor Kurzem durchgeführten Bestandsanalyse wurde ein Raummangel in Höhe von 600 m² festgestellt.

Grundsätzlich werden alle Räumlichkeiten des Schulgebäudes sowohl am Vormittag für den Unterricht als auch am Nachmittag für den offenen Ganztag genutzt. Die vorhandenen Räumlichkeiten sind, weil sie überwiegend mehreren Funktionen dienen, bereits jetzt

multifunktional überfordert. So werden die Räume, die im offenen Ganztag der Mittagsverpflegung dienen, vormittags zur Kleingruppenförderungen und für Hausaufgabengruppen, aber auch für Besprechungen des Ganztagsteams sowie als Lager für Materialien des Ganztagsprogramms genutzt.

Hier liegt auch der Unterschied zu der im Antrag erwähnten Nutzung der Räumlichkeit der Kita „Haus am Allner See", die beispielhaft für eine funktionierende außerschulische Nutzung genannt wird. Bei dem besagten Raum der Kita „Haus am Allner See" handelt es sich um einen Bewegungsraum und damit um keinen in permanenter Nutzung befindlichen Gruppenraum bzw. Schulraum. Zudem verfügt dieser Raum über einen separaten Zugang und wird lediglich an einem Tag in der Woche zur Nutzung an einen externen Personenkreis vergeben.

Durch eine außerschulische Nutzung der Schulräume der Kastanienschule Söven würden die schulischen Interessen in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigt. Die ohnehin schon vorhandene Mehrfachnutzung der Räumlichkeiten lässt keinen Raum für eine weitere Nutzung. Das gilt im Übrigen auch für das Foyer. Durch den Ganztagsbetrieb mit Mittagsverpflegung sind zudem hohe Anforderungen an die Hygiene zu stellen, die über regelmäßige Reinigungsleistungen im Anschluss an den Ganztagsbetrieb gewährleistet werden. Einzelne Veranstaltungen, die durch den Schulbetrieb erforderlich sind, wie Elternabende, Konferenzen und Klassenpflegschaftssitzungen, stören bzw. erschweren nicht unerheblich die Reinigungsroutine und werden daher bereits jetzt auf ein Minimum reduziert.

Im Übrigen lassen auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben – es sind personenbezogene Daten der Schüler in den einzelnen Räumen vorhanden - eine externe Nutzung nicht zu. Aus Sicht der Verwaltung ist daher die außerschulische Nutzung von Schulräumen sowohl der Kastanienschule als auch anderer in der Trägerschaft der Stadt Hennef stehender Schulgebäude durch Vereine aus den vorgenannten Gründen abzulehnen.

Hennef (Sieg), den 08.08.2023
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter

CDU Hennef

Anlage 1

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

- per E-Mail -

17. JULI 2023

Hennef, den 16.07.2023

Unser Zeichen AN/2023/057

Antrag: Nutzugsgenehmigung der Räume der Kastanienschule oder der OGS für die Vereine der Obergemeinde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir namens der CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Nutzung von Räumen der Kastanienschule oder der OGS wird für die Vereine der Obergemeinde kurzfristig genehmigt.

Begründung:

Es ist bekannt, dass für die Vereine der Obergemeinden Söven, Rott und Dambroich keine (öffentlichen) Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die (kurzfristige) Zusammenkommen ermöglichen. Treffen sind zumeist nur durch private Organisation zu gewährleisten. Obgleich dies möglich ist, entsteht Aufwand, der durch die Bereitstellung fester Anlaufstellen vermeidbar ist.

Mit den Räumlichkeiten der Kastanienschule bzw. der OGS stehen Räumlichkeiten in ausreichender Anzahl zur Verfügung, die sowohl von der Raumgröße als auch der Raumanzahl Vereinstreffen ermöglichen würden – und dies selbst für den Fall, dass mehrere Vereine zugleich tagen wollen.

Ein Zuwarten auf eine Lösung rund um das alte Feuerwehrhaus in Söven ist hier nicht zumutbar!

Vor dem Hintergrund der in Allner gefundenen Lösung (Bereitstellung von Räumlichkeiten in der dortigen KiTa), regen wir die kurzfristige Genehmigung an, die Räume der Kastanienschule bzw. der OGS nutzen zu können.

Die dortige Raumausstattung lässt eine solche Nutzung zu, ebenso sind Sicherheits- und v.a. Brandschutzaspekte gewahrt. Vereinsseitig könnte durch den Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung für Haftungsfälle vorgebeugt werden.

Mit freundlichem Gruß

Gez.
Wolfgang Neuhöfer
Ratsmitglied

Gez.
Sören Schilling
Fraktionsvorsitzender

Anlage 2

HENNEF
deine Stadt

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
☑ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
☐ 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport
Datum der Sitzung 07.08.2023
Titel der Vorlage Außerschulische Nutzung von Schulräumen

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

PDF erstellt mit: www.form-solutions.de
Artikel-Nr.: KFAS_605_004

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Schule, Bildungskoordination und Sport
Vorl.Nr.: V/2023/4105
Datum: 17.08.2023

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport	19.09.2023	öffentlich
Rat	25.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Neufassung der Richtlinien über die Förderung des Sports auf dem Gebiet der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Sportausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die Änderung der Richtlinien über die Förderung des Sports auf dem Gebiet der Stadt Hennef in der von der Verwaltung vorgelegten Neufassung zu beschließen.

Begründung

Die aktuellen Sportförderrichtlinien wurden vom Ausschuss für Schule, Bildungskoordination und Sport sowie dem Rat im März 2021 beschlossen. Mit der Neufassung sind keine grundlegenden Änderungen verbunden, auch die kostenfreie Überlassung der Sportstätten bleibt grundsätzlich bestehen. Neben redaktionellen Änderungen und inhaltlichen Umstellungen zur besseren Lesbarkeit wurde im Wesentlichen das Prozedere der Antragstellung zur Gewährung von Zuschüssen konkretisiert, ohne jedoch dass sich an den Fördervoraussetzungen und der Höhe der Förderung etwas geändert hat.

In der Neufassung wird nunmehr zwischen der Nutzung von Sporthallen und der Nutzung von Außensportanlagen unterschieden. Außerdem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verwaltung für die Außensportanlagen den Abschluss einheitlicher Verträge mit den diese Anlagen nutzenden Vereinen anstrebt. Daher wurde auch die Regelung zur Übernahme der Stromkosten sowie der Kosten für Wasser, Abwasser und der Müllentsorgung für die vereinseigenen Sportheime, wie sie auch in den einheitlichen Verträgen zu finden sein wird, textlich ergänzt.

Erstmalig sind nun auch die Pauschalen, die von den Vereinen für die Nutzung von Sporthallen für Turniere oder sonstige Veranstaltungen zu zahlen sind, mit der Richtlinie schriftlich fixiert. Bereits seit 2011 werden für die o. g. Veranstaltungen Pauschalen für den Einsatz der Hausmeister und die Ausführung von Reinigungsarbeiten erhoben, sie waren in der aktuellen Richtlinie der Höhe nach jedoch nicht benannt.

Die überarbeitete Richtlinie wurde mit dem StadtSportVerband abgestimmt.

Hennef (Sieg), den 30.08.2023
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter

Anlage 1

Richtlinien der Stadt Hennef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports

Präambel

Die Stadt Hennef ist sich der wichtigen Bedeutung des Sports für das gesellschaftliche Leben, für die Förderung von Kindern und Jugendlichen, für die Integration und für die Gesundheit bewusst und bekennt sich daher zu einer Förderung des Amateursports und der Sportvereine in der Stadt.

§ 1 Antragsberechtigung

1. Die Möglichkeit einer Förderung haben Sportvereine mit Sitz in Hennef, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind (§ 52 ff Abgabenordnung) und dem Stadt-SportVerband Hennef e. V. angehören.
2. Eine Förderung professioneller Vereine, Sportmannschaften, Abteilungen von Vereinen sowie professioneller vereinsangehöriger Unternehmen sieht diese Richtlinie nicht vor.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

1. die finanzielle Beteiligung an Neubau, Umbau, Modernisierung und Renovierung von vereinseigenen Sportanlagen, Gemeinschaftsräumen und Umkleidegebäuden einschließlich deren fest installierter Ersteinrichtung, ihrer Ergänzung und Ersatzbeschaffung durch Zuschüsse,

2. die finanzielle Beteiligung bei der Beschaffung von Sportgeräten, die unmittelbar zur Sportausübung benötigt werden, und von Sportplatzpflegegeräten durch Zuschüsse,
3. die organisatorische Hilfe bei Stadtmeisterschaften und Sportfesten,
4. die kostenlose Bereitstellung von Sportanlagen für den Trainings- und Spielbetrieb (exklusive Turniere und Sonderveranstaltungen in Sporthallen)
5. die Beteiligung an den Geschäftsführungskosten des StadtSportVerbandes Hennef e.V. im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Nähere zu den Ziffern 1 bis 3 regelt § 4, zu Ziffer 4 § 3.

Die Förderung der sportlichen Jugendarbeit ist durch besondere Richtlinien geregelt.

§ 3 Überlassung von städtischen Sportanlagen

1. Die Sportanlagen der Stadt Hennef werden den Antragsberechtigten für den Trainings- und Spielbetrieb (exklusive Turniere und Sonderveranstaltungen in Sporthallen) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. In den Oster- und Weihnachtsferien NRW sowie in der Karnevalswoche (Mittwoch vor Weiberfastnacht bis einschließlich Karnevalsdienstag) sind die städtischen Sportanlagen geschlossen. In den Sommer- und Herbstferien NRW können die Sportanlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sofern der Nutzung keine Reinigungs-, Reparaturarbeiten oder bauliche Maßnahmen entgegenstehen.

   Feriennutzungen sind spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn schriftlich bei der Abteilung Sport des Amtes für Schule, Bildungskoordination und Sport zu beantragen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

   Bei der Nutzung der Sportanlagen in Ferienzeiten erfolgt die Reinigung und Müllentsorgung in eigener Verantwortung und auf Kosten des nutzenden Vereins.

Für die Überlassung der Sportanlagen gilt folgende Priorisierung:

a) Schulsport,
b) Sportvereine mit Sitz in Hennef, die dem StadtSportVerband Hennef e.V. angehören und nachweislich Kinder- und Jugendarbeit durchführen,
c) sonstige Sportvereine oder Sportgemeinschaften, die dem StadtSportVerband Hennef e.V. angehören.

Über die Überlassung der städtischen Sportanlagen an sonstige sportinteressierte Gruppen entscheidet die Stadt im Einzelfall. Eine Überlassung städtischer Sportanlagen an auswärtige Sportvereine oder auswärtige sportinteressierte Gruppen ist nicht vorgesehen.

Bei der kostenlosen Benutzung der städtischen Sportanlagen gelten folgenden Einschränkungen:

Nutzung von Sporthallen

1. Bei Turnieren und Sonderveranstaltungen tragen die Nutzer die Kosten für die Reinigung, die Müllentsorgung und den Hausmeister.
   a) Für die Nutzung der Dreifachsporthalle des Städtischen Gymnasiums wird hierfür bei eintägigen Veranstaltungen eine Pauschale in Höhe von 400 € erhoben, bei zweitägigen Veranstaltungen beträgt die Pauschale 600 €.

      Ein Hausmeister steht zu Beginn und zum Ende der Veranstaltung vor Ort zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten ist er im Rahmen einer Rufbereitschaft erreichbar.
   b) Für die Nutzung aller anderen städtischen Sporthallen wird bei eintägigen Veranstaltungen eine Pauschale in Höhe von 100 € erhoben, bei zweitägigen Veranstaltungen beträgt die Pauschale 150 €. Ein Hausmeister steht nicht zur Verfügung.

c) Werden bei der Veranstaltung alkoholhaltige Getränke gegen Entgelt ausgegeben, hat der Veranstalter beim Ordnungsamt der Stadt Hennef eine Schankerlaubnis einzuholen. Die Kosten hierfür sind vom Verein zu tragen.

2. Bei Benutzung der Sporthallen im Rahmen des Trainings- und Spielbetriebs (exklusive Turniere und Sonderveranstaltungen in Sporthallen) werden die Kosten der Reinigung von der Stadt übernommen. Sollte durch Verschulden des Vereins eine Sonderreinigung erforderlich werden, sind diese Kosten vom Verein zu tragen. Die Kosten der Müllentsorgung trägt die Stadt Hennef. Sollten über das übliche Maß hinausgehende Müllmengen zu entsorgen sein, hat der Verein die Entsorgung des Mülls in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu organisieren.
3. In Sporthallen, die auch als Schulsportstätten genutzt werden, sind dauerhafte Werbeeinrichtungen untersagt.
4. Temporäre Werbeeinrichtungen (Banner, RollUps u.ä.) anlässlich von Turnieren sind gestattet, sofern die erzielten Werbeeinnahmen in voller Höhe in die Förderung des Vereinssports fließen. Sie müssen nach dem Turnier unverzüglich wieder entfernt werden.
5. Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte sowie Werbung politischen, rassistischen, pornografischen, sexistischen oder diskriminierenden Inhaltes ist untersagt.

Nutzung von Außensportanlagen

1. Die platznutzenden Vereine tragen die Stromkosten für die Flutlichtanlage sowie die Stromkosten für die eigenen Vereinsheime. Für diese tragen sie auch die Kosten für Wasser, Abwasser und die Müllentsorgung.
2. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die vorgenannten Nebenkosten um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

3. Antragsberechtigte Nutzer können auf Außensportanlagen auf eigene Kosten Werbeeinrichtungen anbringen, sofern die erzielten Werbeeinnahmen in voller Höhe in die Förderung des Vereinssports fließen. Baurechtliche Genehmigungen sind vom Nutzer auf eigene Kosten einzuholen. Eventuell verursachte Beschädigungen städtischen Eigentums in Folge der Montage von Werbeeinrichtungen sind auf Kosten des Nutzers zu reparieren. Der Nutzer ist für die Verkehrssicherheit der Werbeeinrichtungen selbst verantwortlich und stellt die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
4. Temporäre Werbeeinrichtungen (Banner, RollUps u.ä.) anlässlich von Turnieren sind gestattet, sofern die erzielten Werbeeinnahmen in voller Höhe in die Förderung des Vereinssports fließen. Sie müssen nach dem Turnier unverzüglich wieder entfernt werden.
5. Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte sowie Werbung politischen, rassistischen, pornografischen, sexistischen oder diskriminierenden Inhaltes ist untersagt.

§ 4 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

1. Zuschüsse sind vor Beginn der geplanten Maßnahme zu beantragen. Zuschüsse für bereits durchgeführte Maßnahmen können nicht gewährt werden.
2. Zuschüsse für bauliche Maßnahmen sind im Vorjahr der geplanten Maßnahme bis spätestens zum 15.04. zu beantragen, damit ggf. eine Bereitstellung erforderlicher Haushaltsmittel bei der Aufstellung des Haushaltsplans berücksichtigt werden können.
3. Zuschüsse können nur für zuschussfähige Aufwendungen gewährt werden. Zuschussfähig sind Aufwendungen, die nach Art und Umfang für einen geordneten Sportbetrieb erforderlich und von der Sportförderung nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Vorausgesetzt wird weiterhin, dass bei Maßnahmen nach § 2 Ziffern 1 und 2 dieser Richtlinie

a) die Gesamtfinanzierung sichergestellt und nachgewiesen ist,
b) die Finanzierung nicht auf andere Weise gewährleistet ist,
c) diese nicht gleichzeitig mit Mitteln des Landes, des Bundes oder der EU gefördert werden,
d) eine angemessene Eigenleistung erbracht wird,
e) das Vorhaben in angemessener Frist verwirklicht wird,
f) die zweckgebundene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie die weitere Unterhaltung und Pflege der Außensportanlagen, Umkleidegebäude oder der Sportgeräte durch den Verein gewährleistet ist.

4. Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für

a) Sportanlagen, die nur einem eng begrenzten Benutzer- oder Mitgliederkreis Gelegenheit zur sportlichen Betätigung geben,
b) Grundstückskosten, Erschließungskosten, Kosten der Baufeldräumung (z.B. Rodungsarbeiten), Kanal- und Erdarbeiten außerhalb des Grundstücks, Zufahrtswege, Privatstraßen und Parkplätze, eine Platzwartwohnung (bei vereinseigenen Grundstücken),
c) Sportgeräte, deren Erwerb den einzelnen Sporttreibenden wegen des geringen Preises oder im Hinblick auf die Möglichkeit privater oder persönlicher Nutzung zuzumuten ist (Sportbekleidung, Schläger, Bälle u.a.),
d) Maßnahmen und Anschaffungen, deren förderfähige Gesamtkosten einen Wert von 500 € nicht übersteigen.

§ 5 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt

1. für den Neubau, den Umbau, die Modernisierung und Renovierung von Sportanlagen, Gemeinschaftsräumen, Umkleidegebäuden einschließlich deren fest installierter Ersteinrichtung 45 v. H. der im Finanzierungsplan ausgewiesenen zuschussfähigen Aufwendungen.

2. für Sportgeräte einschließlich deren Lieferung und Montage und für Sportplatzpflegegeräte einschließlich Zubehör 20 v. H. der im Finanzierungsplan ausgewiesenen zuschussfähigen Aufwendungen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 6 Verfahren

1. In den Fällen der Bezuschussung von Maßnahmen nach § 5 Ziffer 1, die einen Zuschussbetrag von 1.500 € übersteigen, entscheidet der zuständige Ausschuss des Stadtrates über die Zuwendung und die Bereitstellung der Mittel im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. In allen anderen Fällen entscheidet die Sportabteilung des Amtes für Schule, Bildungskoordination und Sport.
2. In den Fällen der Bezuschussung nach § 5 Ziffer 2 entscheidet die Sportabteilung des Amtes für Schule, Bildungskoordination und Sport.
3. Der StadtSportVerband Hennef ist bei der Entscheidung zu Förderungen nach § 5 Ziffer 1 und 2 zu beteiligen. Das Letztentscheidungsrecht über die Gewährung einer Förderung liegt bei der Stadt Hennef.
4. Förderfähig sind für bewilligte Maßnahmen die tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Kosten. Der Zuschuss wird höchstens in Höhe des Betrages gewährt, der zum Zeitpunkt der Bewilligung nach dem ursprünglichen Finanzierungsplan zur Schließung der Finanzierungslücke erforderlich ist.
5. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 7 Antrag

1. Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Sie sind an die Sportabteilung des Amtes für Schule, Bildungskoordination und Sport zu richten.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
    a) Beschreibung und Begründung des Vorhabens
    b) Finanzierungsplan und Nachweis des Eigenkapitals
    c) Lageplan, Übersichtskarte und Baupläne (nur für Maßnahmen nach § 5 Ziffer 1)
    d) Kostenübersicht mit Nachweisen (Kostenvoranschläge etc.)
    e) Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes
    f) Stellungnahme des StadtSportVerbandes Hennef e.V.

§ 8 Bescheid

1. Die Entscheidung über Anträge für Zuschüsse ab einer Höhe von 1.000 Euro wird dem Antragsteller durch Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Bei Zuschüssen unter 1.000 Euro erfolgt die Bewilligung durch einfaches Schreiben. Der Zuwendungsempfänger muss die Bedingungen des Bewilligungsbescheides schriftlich anerkennen.
2. Der Bescheid ist zeitlich zu befristen; er kann unter Vorbehalt ergehen, Auflagen und Bedingungen sowie Bestimmungen über die Fälligkeit der Leistung enthalten.
3. Bei Zuschüssen zum Bau von Sportanlagen i. S. v. § 5 Ziffer 1 kann vom Zuschussempfänger verlangt werden, dass im Grundbuch an entsprechender Stelle eine unverzinsliche Sicherheitshypothek zugunsten der Stadt Hennef zur Sicherung eines möglicherweise entstehenden Rückzahlungsanspruches eingetragen wird.

§ 9 Auszahlung des Zuschusses

1. Der Zuschuss wird, entsprechend der im Bescheid/Schreiben getroffenen Bestimmung in einer Summe, sobald die im Bescheid/Schreiben aufgeführten Bedingungen und Auflagen schriftlich anerkannt sind, ausgezahlt.
2. Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb der im Bescheid/Schreiben festgelegten Frist nachzuweisen, bei Baumaßnahmen in der Regel spätestens 6 Monate nach der Schlussabnahme.

§ 10 Rückzahlungspflicht

Der Antragsteller ist auf Verlangen der Stadt Hennef verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, und zwar

1. den gesamten Betrag,
    a) wenn die Finanzierung nicht mehr gesichert ist,
    b) wenn die Durchführung des Vorhabens aus sonstigen Gründen aufgegeben oder länger als ein Jahr seit Zahlung des Zuschussbetrages zurückgestellt wird,
    c) wenn der Antrag oder die dazugehörigen Unterlagen schuldhaft unrichtige Angaben über für die Zuschussgewährung wesentlichen Tatsachen enthalten,
    d) wenn die an die Gewährung des Zuschusses geknüpften Auflagen vom Zuschussempfänger trotz eines schriftlichen Hinweises nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden,
2. einen anteilmäßigen Betrag
    a) wenn eine nach § 2 Abs. 1 und 2 geförderte Sportanlage nicht mindestens 20 Jahre, die Ersteinrichtung mindestens 10 Jahre zweckentsprechend genutzt wird oder dem Träger der Anlage die Gemeinnützigkeit aberkannt wird (die Höhe des dann ggf. zurückzuzahlenden Teilbetrages errechnet sich in der Weise, dass für jedes Jahr der zweckentsprechenden Benutzung

1/20 bzw. 1/10 vom Gesamtbetrag des gewährten Zuschusses nachgelassen wird). Dies gilt nicht für Vereine, nach deren Satzung das Vermögen des Vereines nach seiner Auflösung an die Stadt Hennef fällt,

b) wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind, als sie im Finanzierungsplan veranschlagt waren (die Höhe des dann ggf. zurückzuzahlenden Teilbetrages errechnet sich in der Weise, dass sich der Zuschussbetrag entsprechend dem prozentualen Verhältnis der Kostenminderung reduziert).

§ 11 Verzinsung

Bei Rückforderung eines zu Unrecht gezahlten Zuschusses oder bei Rückforderung wegen nicht mehr zweckentsprechender Verwendung der geförderten Einrichtung, wird der zu erstattende Betrag vom Tage der Zustellung des Rückforderungsbescheides ab verzinst. Waren die Umstände, aus denen sich die Rückzahlungspflicht ergibt, dem Empfänger früher bekannt, so ist der Betrag ab dem Zeitpunkt der Kenntnis zu verzinsen. Der Zinssatz wird entsprechend den Regelungen des BGB über die Verzugszinsen festgesetzt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum XX.XX.XXXX in Kraft.

Anlage 2

HENNEF
deine Stadt

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses: ☑ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima ☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel ☐ 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport
Datum der Sitzung 19.09.2023
Titel der Vorlage Neufassung der Richtlinien über die Förderung des Sports auf dem Gebiet der Stadt Hennef

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

PDF erstellt mit: www.form-solutions.de
Artikel-Nr.: KFAS_605_004

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Schule, Bildungskoordination und Sport	**TOP:** 1.3
Vorl.Nr.:	V/2023/4120	**Anlage Nr.:** 3
Datum:	29.08.2023	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport	19.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Bau einer Boule-Bahn auf der städtischen Sportanlage in Happerschoß;
Antrag des SSV Happerschoß e. V. vom 20.06.2023 auf Bezuschussung gem. Sportförderrichtlinien der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport befürwortet die vom SSV Happerschoß beantragte Maßnahme. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bau einer Boule-Bahn einen Zuschussbetrag gemäß § 5 Nr. 1 der Richtlinien der Stadt Hennef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports in Höhe von 1.309,38 Euro (45% der förderfähigen Kosten) auszuzahlen.

Begründung

Mit Schreiben vom 20.06.2023 beantragte der SSV Happerschoß e. V. die Bezuschussung des Baus einer Boule-Bahn auf der städtischen Sportanlage in Happerschoß.

Da Material aus der ehemaligen, nunmehr sanierten Außensportanlage an der Grundschule Am Steimel in Hennef-Uckerath für den Bau der Boule-Bahn kostenfrei übernommen werden konnte, musste mit der Umsetzung der Maßnahme zeitnah begonnen werden. Dem dadurch ausgelösten vorzeitigen Beginn der Maßnahme wurde von Seiten der Stadt Hennef mündlich zugestimmt.

Ausweislich der vorgelegten Finanzplanung hat die Maßnahme ein Gesamtvolumen von 5.634,75 Euro. Davon übernimmt der Verein in Eigenleistung umgerechnet einen Betrag in Höhe von 2.725,00 Euro, so dass ein förderfähiger Betrag von 2.909,75 Euro für das in Eigenleistung verbaute Material verbleibt.

In Bezug auf diese Materialkosten erhält der Verein einen Zuschuss von 45%, das entspricht einem Zuschussbetrag von 1.309,38 Euro. Die notwendige Eigenleistung ist wie beschrieben in angemessener Höhe vom Verein erbracht worden. Die tatsächlichen Ausgaben sind mit dem Verwendungsnachweis zu belegen.

Hennef (Sieg), den 30.08.2023
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter

Anlage 7

Fußball · Crossminton · Tischtennis
Volleyball · Gymnastik · Wandern

Spiel- und Sportverein Happerschoß 1928/46 e.V.
Hanftalstraße 38 · 53773 Hennef

Stadt Hennef
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Förderantrag Boulebahn SSV Happerschoß 1928/46 e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der SSV Happerschoß beantragt nach den Richtlinien der Stadt Hennef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports einen Zuschuss zu seiner zu errichtenden Boulebahn.

Beschreibung und Begründung der Maßnahme

Viele Mitglieder unseres Vereins, aber auch Externe fragten in der jüngeren Vergangenheit nach einer Möglichkeit Boule spielen zu können. Nach eingehender Prüfung im Vorstand kamen wir zu dem Entschluss eine Boulebahn auf dem Sportgelände zu errichten. Als Standort wurde der Platz zwischen Haupteingang bzw. Vorplatz zum Vereinsheim und Begrenzung zur Bergischen Straße ausgewählt (s.Anlage). Die Anlage wird in ihrer Größe (3,50 m x 12,60 m) so gestaltet, dass keine Bäume entfernt werden müssen.
Auf mittelfristige Sicht wollen wir bei entsprechendem Interesse eine neue Abteilung ins Leben rufen, so dass auch ein Freizeitsportangebot für „reifere" Vereinsmitglieder bzw. Neumitglieder angeboten werden kann.

Spiel- und Sportverein
Happerschoß 1928/46 e.V.
Hanftalstraße 38
53773 Hennef
02242/85404
www.ssv-happerschoss.de
vorstand@ssv-happerschoss.de

Geschäftsführender Vorstand:
Hans Schramm (1. Vorsitzender)
Jule Broisch (2. Vorsitzende)
Anja Klar (1. Kassiererin)

ssvhapperschoss
ssvhapperschoss1928

Amtsgericht Siegburg: VR 250
Steuernummer: 220/5961/0475

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE49 3705 0299 0000 2703 55
BIC: COKSDE33XXX

JAKO

Spiel- und Sportverein Happerschoß 1928/46 e.V.
Hanftalstraße 38 · 53773 Hennef

Kosten und Finanzierung

Kosten

Rechnung Kolf (s.Anlage)	1.019,75
Tennisplatzsand	
Transport	150,00
Marmorsplit	1.000,00
Holzeinfassung	480,00
Einfassung	260,00
Arbeitsleistung	2.125,00
Minibagger	600,00
	5.634,75

Finanzierung

Eigenleistung Mitglieder	
Arbeitszeit und Maschinen	2.725,00
Finanzierung aus Rücklagen (s.Anlage)	2.909,75
	5.634,75

Lageplan

Ist als Anlage beigefügt

Gemeinnützigkeit

Freistellungsbescheid vom 14.10.2022 ist als Anlage beigefügt.

Spiel- und Sportverein Happerschoß 1928/46 e.V.
Hanftalstraße 38 · 53773 Hennef

Eigenkapitalnachweis

Als Anlage ist ein Kontoauszug der KSK Köln beigefügt, der die Rücklage für die Sportanlage aufzeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Schramm
1.Vorsitzender
SSV Happerschoß 1928/46 e.V.

F

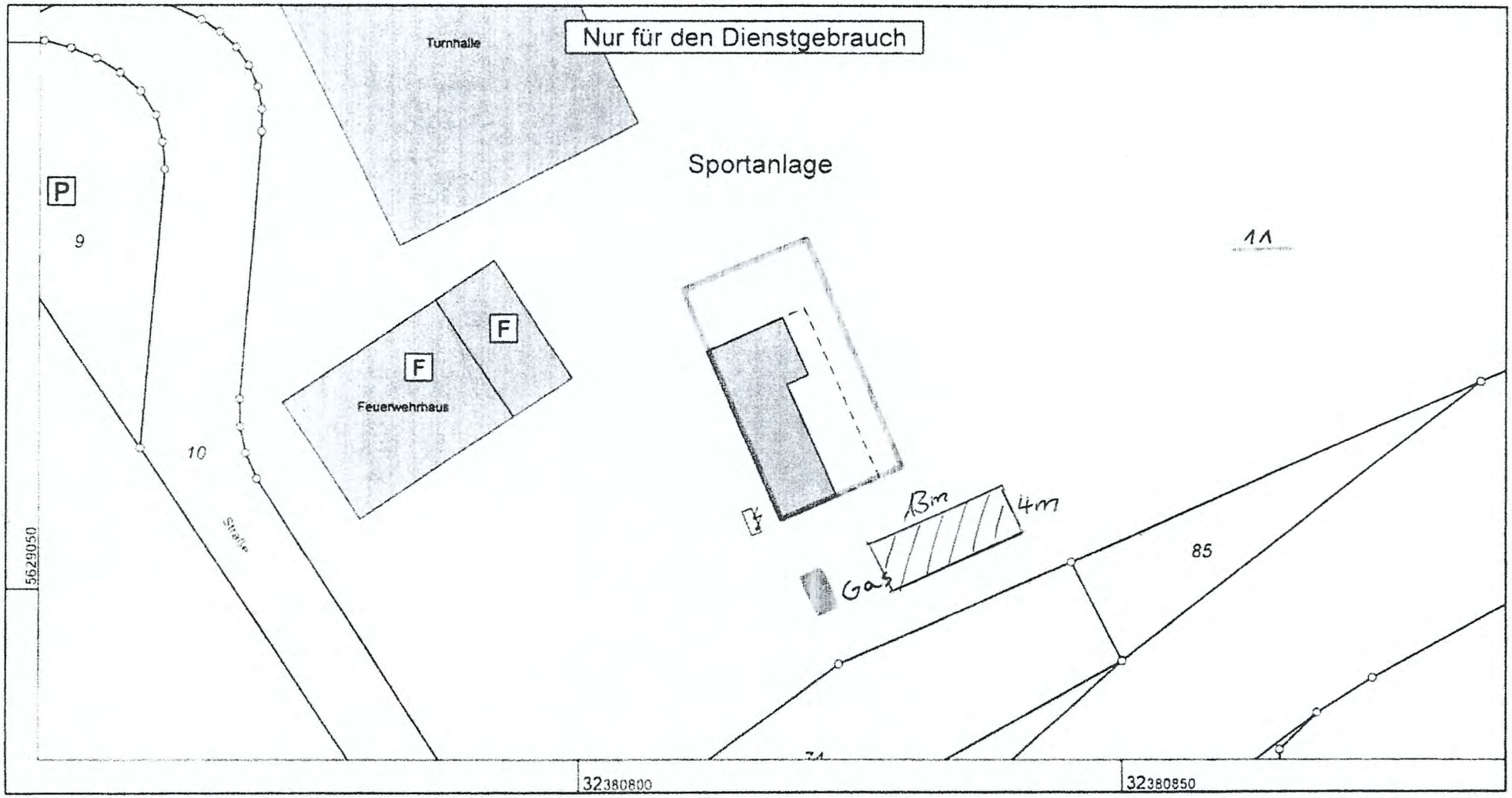

Rhein-Sieg-Kreis
Katasteramt
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Maßstab 1 : 500

5 10 15 20 25 Meter

© Rhein-Sieg-Kreis

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:500

Flurstück: 11
Flur: 7
Gemarkung: Happerschoß
Am Schmalen Patt, Hennef (Sieg)

Gefertigt im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises durch
Stadt Hennef - Intern, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Erstellt: 20.05.2020
Zeichen:

Anlage 2

StadtSportVerband Hennef e.V. Frankfurter Str. 97 53773 Hennef

Stadt Hennef
Sportamt
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

StadtSportVerband Hennef e.V.
Geschäftsführer Klaus Metzner
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef
Tel.: 02242 888 859
E-Mail: kontakt@ssv-hennef.de

Hennef, den 20.07.2023

Betr.: Förderantrag des SSV Happerschoß e.V. für eine Boulebahn

Der SSV Happerschoß e.V. möchte auf dem Sportplatz eine Boulebahn bauen. Damit soll den Einwohnern von Happerschoß und Heisterschoß eine weitere Möglichkeit zur sportlichen Betätigung angeboten werden.
Am westlichen Rand des Sportplatzes stellt der StadtSportVerband Fitnessgeräten auf.
Durch diese beiden Erweiterungen wird der Sportplatz aufgewertet und eine Begegnungsstätte für die Bevölkerung.
Wir unterstützen den Bau der Boulebahn. Der Zuschuss sollte in der Höhe, der noch vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden.

Mit freundlichem Gruß

Anlage 3

HENNEF
deine Stadt

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
☑ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
☐ 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport
Datum der Sitzung 19.09.2023
Titel der Vorlage Bau einer Boule-Bahn auf der städtischen Sportanlage in Happerschoß

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

PDF erstellt mit: www.form-solutions.de
Artikel-Nr.: KFAS_605_004

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Mitteilung

Amt: Amt für Schule, Bildungskoordination und Sport **TOP:** 3.1

Vorl.Nr.: M/2023/0867 **Anlage Nr.:** 4

Datum: 25.08.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport	19.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Sachstandsbericht OGS

Mitteilungstext

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport am 23.05.2023 berichtete die Verwaltung über die Möglichkeit, weitere Gruppen an der GGS Gartenstraße, GGS Am Steimel und der GGS Siegtal einzurichten. Aufgrund des fehlenden Personals konnten zu diesem Zeitpunkt, obwohl es räumlich umsetzbar gewesen wäre, keine weiteren Gruppen eröffnet werden. Durch die gemeinsame Personalkampagne der Stadt Hennef und des Vereins Betreute Schulen e.V. ist es im Sommer gelungen, neues Fachpersonal zu gewinnen. Daher konnten an der GGS Gartenstraße und der GGS Am Steimel zum Schuljahresbeginn weitere Kinder in die OGS aufgenommen werden.

Schwieriger gestaltete sich die Situation in der GGS Siegtal. Zunächst konnte für die dortige OGS kein neues Personal akquiriert werden. Die notwendigen baulichen Umbauten für eine weitere Gruppe sind währenddessen in den Sommerferien erfolgt. In den vergangenen Tagen ist es doch noch geglückt, neues Personal einzustellen. Daher können auch hier zum 01.09.2023 12 Kinder, und zum 01.10.2023 weitere 10 Kinder zusätzlich mit einem OGS-Platz versorgt werden.

Unter Berücksichtigung der neu vergebenen Plätze sieht die Warteliste aktuell wie folgt aus:

Schule	*Warteliste*	*Freie Plätze*
KGS	4	-
GGS Gartenstraße	14	-
GGS Hanftal	23	-
GGS Am Steimel	-	6
GGS Regenbogenschule	-	6
GGS Kastanienschule	-	-
GGS Siegtal	-	2

Im Zeitraum vom 29.08.2023 bis 14.09.2023 finden die Bestandsanalysen an den restlichen Grundschulen statt.

Hennef (Sieg), den 25.08.2023
Im Auftrag

Schüren

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Mitteilung

Amt:	Amt für Schule, Bildungskoordination und Sport	**TOP:** 3.2
Vorl.Nr.:	M/2023/0861	**Anlage Nr.:** 5
Datum:	09.08.2023	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport	19.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Öffnung der Schulhöfe der Schulen in der Wehrstraße

Mitteilungstext

Es wird Bezug genommen auf einen Antrag der SPD-Fraktion vom 06.03.2022, mit welchem diese um Prüfung bittet, ob die Möglichkeit besteht, die Schulhöfe der Schulen in der Wehrstraße außerhalb des Schulbetriebes für die öffentliche Nutzung zu öffnen. In der Sitzung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport vom 09.06.2022 wurde dieser Antrag nochmals konkretisiert. Geprüft werden soll nunmehr eine Öffnung von Schulhöfen an sämtlichen städtischen Schulen.

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport hat in seiner Sitzung vom 01.02.2023 die Entscheidung über die Öffnung der Schulhöfe der Schulen an der Wehrstraße vertagt und die Verwaltung gebeten, zunächst die Stellungnahmen der betroffenen Schulleitungen und der Schulpflegschaften der Schulen an der Wehrstraße sowie zusätzlich die Stellungnahmen der Schulleitungen, deren Schulen bereits über ein offenes Gelände verfügen, einzuholen und den Fraktionen vorab zur Beratung zur Verfügung zu stellen. Die Stellungnahmen der relevanten Schulleitungen sowie der Schulpflegschaften liegen inzwischen vor, sie wurden den Ausschussmitgliedern wie gewünscht zur Kenntnis gebracht.

Im Gegensatz zu den Schulpflegschaften, die die beantragte Öffnung der Schulhöfe bzw. die Durchführung einer Pilotphase ablehnen, begrüßen es die Schulleitungen grundsätzlich, dass ihre Schulhöfe unverschlossen sind und nach Schulschluss von der Öffentlichkeit genutzt werden können. Sie machen aber deutlich, dass diese Öffnung durchaus Probleme mit sich bringt. So haben alle befragten Schulen mit verschiedenen Formen des Vandalismus und der Verunreinigung ihres Geländes mit Müll zu kämpfen. An verschiedenen Schulen kam es auch bereits zu Einbrüchen. Für die Mitarbeiter der offenen Ganztagsschulen führt es außerdem regelmäßig zu einem erhöhten Betreuungsaufwand, wenn sich Kinder aus der Nachbarschaft noch vor dem Ende der Betreuungszeit auf dem Schulhof aufhalten. Alle Schulleitungen

sprechen sich für eine nächtliche Schließung der Schulhöfe und eine höhere Präsenz von Ordnungshütern aus.

Um den Ausschussmitgliedern ausreichend Gelegenheit zum Studium der verschiedenen Stellungnahmen geben zu können, wird die Verwaltung eine Vorlage zur Thematik erst in die Oktobersitzung einbringen.

Hennef (Sieg), den 30.08.2023
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Mitteilung

Amt:	Amt für Schule, Bildungskoordination und Sport	**TOP:** 3.3
Vorl.Nr.:	M/2023/0866	**Anlage Nr.:** 6
Datum:	25.08.2023	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport	19.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Fördergelder Schulen 2023

Mitteilungstext

Aktionsprogramm Aufholen nach Corona („Extrageld")

Wie bereits in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport am 01.02.2023 mitgeteilt wurde, hat das Land NRW der Stadt Hennef auch für das Jahr 2023 Mittel im Rahmen des Aktionsprogramms Aufholen nach Corona (Extrageld) zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden für die Schulen in städtischer Trägerschaft 99.946,36 Euro bewilligt. Die Mittel durften im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 06.08.2023 verwendet werden.

Die komplette Fördersumme wurde verausgabt. 6.040,00 Euro wurden für Lerneinheiten mit Bildungsgutscheinen verwendet, die Schulen haben 93.906,36 Euro für Anschaffungen und Ausflüge getätigt.

Aktionsprogramm Integration

Mit Bescheid vom 22.06.2023 wurden der Stadt Hennef neue Fördermittel im Rahmen des „Aktionsprogramms Integration" in Höhe von 59.305,02 Euro zur Verfügung gestellt. Die fachbezogene Pauschale soll dazu beitragen, die Integration von schutzsuchenden schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine gelingend zu gestalten. Laut Information des Schulministeriums sollen die Gelder aber allen Schülerinnen und Schülern gleichermaßen zugutekommen, um die Schulen dabei zu unterstützen, den Bildungsanspruch aller Kinder - auch unter den aktuell schwierigen Bedingungen - zu erfüllen. Es können z.B. Förderangebote und Kooperationen zur Sprachförderung oder für die Alltagsintegration

umgesetzt werden. Die Mittel dürfen aber auch zur Beratung, zur Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe oder für die Ausstattung mit zusätzlichem Lern- und Lehrmaterial ausgegeben werden.

Der Verwendungszeitraum der Mittel ist leider sehr kurzgehalten. Die Gelder können im Zeitraum vom 07.08.2023 bis 31.12.2023 verausgabt werden.

Hennef (Sieg), den 25.08.2023
Im Auftrag

Schüren

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Mitteilung

Amt:	Amt für Schule, Bildungskoordination und Sport	**TOP:** 3.4
Vorl.Nr.:	M/2023/0863	**Anlage Nr.:** 7
Datum:	18.08.2023	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport	19.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Baumaßnahmen an städtischen Schulen;
Sachstandsbericht des Amtes für Gebäudewirtschaft

Mitteilungstext

Im Folgenden berichtet das Amt für Gebäudewirtschaft über den aktuellen Sachstand der in der Durchführung befindlichen bzw. geplanten baulichen Maßnahmen an städtischen Schulen.

Dachsanierung Dreifachturnhalle Meiersheide:
Die Arbeiten am Dach haben in den Sommerferien begonnen. Seitdem standen der Schule und den Vereinen bis auf kurzzeitige Vollsperrungen immer mindestens zwei Hallenteile zur Verfügung. Die Glasdachmontage erfolgt in den Herbstferien (02. - 11.10.2023). In dieser Zeit ist eine Nutzung der Sporthalle nicht möglich. Da am 28. und 29.09. die für die Glasdachmontage notwendigen Gerüste aufgebaut werden, ist auch an diesen Tagen die Halle gesperrt.

Sanierung Conet-Gebäude:
Mit den Planungen zum Umbau des Gebäudes wurde begonnen. Geplanter Beginn der Umbauarbeiten ist im Dezember dieses Jahres. Es wird mit einer Bauzeit von ca. einem Jahr gerechnet.

Schwimmbad Uckerath:
Die Innendeckensanierung wurde in den Sommerferien durchgeführt. Gleichzeitig wurde auch der Hubboden gewartet. Da ein Ersatzteil nicht zeitig geliefert werden konnte, musste das Schwimmbad zwei Wochen länger geschlossen bleiben.

Turnhalle Hanftal:
Um eine Vollsperrung der Halle zu verhindern, werden zusätzliche Stahlträger eingezogen. Die Arbeiten sollen mit Beginn der Herbstferien umgesetzt werden. Sie dauern voraussichtlich die gesamten Ferien an und können ggf. auch eine Woche darüber hinaus noch andauern.

Mit der Planung eines Ersatzneubaus wurde begonnen. Die Maßnahme soll über das Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" zur Förderung

angemeldet werden. Das Programm sieht eine Förderung von bis zu 75% für finanzschwache Kommunen vor. Der Antrag ist bis spätestens zum 15.09.2023 zu stellen.

Schwimmbad Sportschule:
Mit der Planung der Sanierungsmaßnahme wurde begonnen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten im März 2024 beginnen. Der Abschluss der Maßnahme ist für August 2025 vorgesehen. Während der Bauzeit kann kein Schul- und Vereinsschwimmen stattfinden.
Den Grundschulen, die Schwimmzeiten im Hallenbad der Sportschule haben, werden freie Belegungszeiten im Schwimmbad Uckerath angeboten.

GGS Obergemeinde (Kastanienschule):
Im Rahmen der Bestandsanalyse wurde ein Raumbedarf von rd. 600 m² festgestellt. Mit den Planungen zur Erweiterung des Schulgebäudes wurde begonnen.

GGS Siegtal:
Im Rahmen der Bestandsanalyse wurde ein Raumbedarf von rd. 400 m² festgestellt. Mit den Planungen zur Erweiterung des Schulgebäudes wurde begonnen.

Hennef (Sieg), den 31.08.2023
Im Auftrag

Muhammet Eryigit
Leiter Amt für Zentrale Gebäudewirtschaft

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Mitteilung

Amt:	Amt für Schule, Bildungskoordination und Sport	**TOP:** 3.5
Vorl.Nr.:	M/2023/0869	**Anlage Nr.:** 8
Datum:	05.09.2023	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport	19.09.2023	öffentlich

Tagesordnung

Deutschlandticket für Schüler*innen

Mitteilungstext

Zum neuen Schuljahr wurde seitens der RSVG/VRS die Möglichkeit geschaffen, das „Deutschlandticket Schule" für Schüler*innen einzuführen. Dabei wurden den Kommunen verschiedene Optionen angeboten.

Die Stadt Hennef hat sich dazu entschieden, das Deutschlandticket sowohl für die Schüler*innen der weiterführenden Schulen als auch für die Grundschulkinder anzubieten, um das VRS-Angebot für die Hennefer Kinder attraktiver zu gestalten. Die Deutschlandtickets lösen die bisherigen Schüler- und PrimaTickets ab. Im Gegensatz zu den Deutschlandtickets mit ihrem deutschlandweiten Geltungsbereich waren die PrimaTickets lediglich für den Schulweg und nicht für Fahrten in der Freizeit, in den Ferien und an den Wochenenden gültig. Die SchülerTickets waren zwar für Freizeitfahrten nutzbar, aber auf das VRS-Gebiet beschränkt. Preislich ändert sich für die Eltern von freifahrtberechtigten Kindern nichts. Es gelten weiterhin die bisher für die im Rahmen der Freifahrtberechtigung zu übernehmenden Eigenanteile in Höhe von 14 € oder 7 €.

Zusätzlich wurde mit der RSVG vereinbart, dass nicht-freifahrtberechtige Kinder ab sofort ein Deutschlandticket für 29 Euro erhalten können. Die bisherigen monatlichen Preise für die sogenannten „Selbstzahler" lagen bei 59 Euro (PrimaTicket) und 40,10 Euro (SchülerTicket). Durch die Abgabe der Selbstzahlertickets zum vergünstigten Preis von 29 Euro entstehen der Stadt Hennef jedoch nicht mehr Kosten als vorher. Es werden weiterhin die bisherigen Schulträgeranteile für die Tickets an die RSVG abgeführt. Die über den reinen Preis des Deutschlandtickets hinausgehenden Beträge des Schulträgeranteils fließen in einen Fond und werden dazu verwendet, die Selbstzahlertickets zu finanzieren. Reichen die im Fond befindlichen Mittel nicht aus, übernimmt das Land die Restfinanzierung.

Diese Regelung gilt zunächst für das Schuljahr 2023/24. Fraglich bleibt, ob das Land evtl. Mehrkosten auch im nächsten Schuljahr übernimmt.

Der Austausch der Tickets erfolgt eigenständig von der RSVG, die Eltern müssen dafür nichts veranlassen. Derzeit sind die meisten SchülerTickets schon umgetauscht. Bei den Grundschulkindern steht der Austausch der Tickets unmittelbar bevor.

Hennef (Sieg), den 05.09.2023
Im Auftrag

Schüren